

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 9. April 1798.

## I Publicandum.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.  
\*Entbieten allen und jeden Unsern und Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnrübrige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, besitzend, Unsere Gnade und fügen denselben insgesammt und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödlichen Hintritt Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependentiis regaliis, Lehnenschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehns-Herr zu Conservation dieser Unserer Graffschaften wolhergebrachter jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehnstag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unserer Lehnteute zu Empfangung und recognoscirung sothauer Lehn-güter in Gnaden zu erinnern, und denselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehn-Sachen und Beleh-

nungen vor Unserer Tecklenburg-Lingen-schen Regierung zu behandeln und zu verriichten verordnet worden, auch vorjeho durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen hiermit, innerhalb sechs Monathen nach öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehn-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub pöna juris benennet und angefetzt werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und unvermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, behindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehntragende Güter den ersten und letzten Lehnbrief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Muth Scheine in originali zu produciren, Copiam viduatam derselben in der Lehn-Registratur zu hinterlassen und eine aufrichtige Designation der Lehn-Vertirentin, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschließen, wie derselben Namen und Größe, wovon deren Ertrag bestehe und wie hoch

solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnstücken etwas mit oder ohne Lehns herrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Tecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehns-Eyde und Pflichten hinwieder recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung deroentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir diese Lehnladung bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gegeben Lingen, den 12ten März 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlichlichen Majestät von Preussen etc.

Möller. Beckhaus.

## II Publicandum.

Es haben Seine Königlichliche Majestät dem Candidaten der Gottes Gelahrtheit August Riesenstahl zu Berlin, ein Privilegium über die von ihm herauszugebende periodische Schrift unter dem Titel:

Der Preussische Volks Freund wovon der Jahrgang aus 12 Heften, jedes Heft aus 8 Bogen besteht und der ganze Jahrgang bey Thaler Berliner Courant kosten soll, auf Zwanzig Jahre allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Der Zweck dieser National-Monaths Schrift ist doppelt. Einmal soll besonders die weniger gebildete Volks-Klasse von den Haupt Vorfällen der Preussischen Staaten unterrichtet, mit dem Werthen ihres Standes bekannt gemacht und auf Sittlichkeit und andere Pflichten ihrer individuellen Verhältnisse aufmerksam gemacht werden.

Zweitens hat der Herausgeber sich vorbehalten, einen Theil des durch die Hers-

ausgabe dieses Werks zu hoffenden ertrages, auf eine öffentliche Landes-Anstalt, zum Invaliden-Fonds, zur Unterstützung der Neubauereyen, zur Verbesserung der Schullehrer Gehälter, oder zur Vervollkommnung des Hebammen Wesens u. s. w. überweisen zu dürfen, und soll diejenige Provinz, in welcher dieses Journal am meisten debittirt wird, das Ueberweisungs-Quantum, welches 1000 Rthlr. und mehr betragen kann, entweder ganz bekommen oder doch wenigstens das meiste davon participiren.

Dem Publico wird demnach die Anschaffung dieses nützlichen periodischen Werks hierdurch empfohlen.

Signatum Minden den 2ten Mart 1798.  
Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Hass. v. Rebecker. Sacmeister.

## III Citations Edictales.

\* Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, Euch dem Jacob Kleikamp aus Brackwede, daß Eure Ehefrau Anna Catharine Kleikamps geborne Siewers aus dem Kirchspiel Brackwede wegen Eurer seit 3 Jahren geschwiegenen heimlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure geschliche Vorladung und Ehescheidung angetragen habe. Gleich wie Wir nun diesem Gesuch nachgegeben, und Terminum zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 6ten May 1798 vor dem Auscultator Milbentrop bezielet haben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in dem gedachten Termin Morgens 9 Uhr an hiesiger Regierung zu erscheinen, und von Eurer bisherigen Abwesenheit Rechenschaft zu geben, auch auf die Ehescheidungsklage Eurer Ehefrau zu antworten; wobei Euch zur Warnung dient, daß wenn Ihr in diesem Termin ungehorsamlich

ausbleiben soltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß, um Eurer treulosen Verlassung willen, die Ehescheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil dabey werdet erklärt, auch Eurer bisherigen Ehefrau zur anderweiten Heyrath zu schreiten werde verstattet werden.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Insiegel und der Unterschrift Unserer hiesigen Regierung ausgefertigt, und bey hiesiger Regierung sowohl als bey dem Amte Brackwede affigirt, und überdem den hiesigen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 Wochen zu 4 Wochen inserirt worden. So geschehen Minden den 19ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**D**a der Besitzer der Bünthen Stette Nr. 33. zu Düren Henr. Bünthe angezeigt hat, daß er sich außer Stande befindet, seinen Gläubiger auf einmahl Genugthuung zu leisten, und auf elocation seiner Stette provocirt, so ist vorläufig auf Sicherung des Stette Ertrages Bedacht genommen, und werden hierdurch alle diejenigen welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche an den Gemein-Schuldner und dessen Stette haben hiermit aufgefordert in Termino den 24ten May d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Dom-Capituls-Gerichte ihre Forderung anzugeben, und nachzuweisen, auch sich über die Bestätigung des interimistisch angeordneten Administratorio und den Competenten des Schuldners zu erklären, im Außenbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen daß bey der gegenwärtigen Justification auf sie keine Rücksicht werde genommen werden. Minden am 30ten 1798.

Stuve.

**D**a von denen Grebenstein- und Schepeningischen Erben auf die Todeserklärung des aus hiesiger Stadt gebürtigen Schneidergesell Johann Christoph Grebenstein, welcher im Jahr 1783 mit Obrigkeitlicher Erlaubniß auf die Wans-

berschaft und über Breba nach Africa zu Schiffe gegangen; imgleichen des aus hiesiger Stadt gebürtigen Gabriel Schepening, welcher nach seiner Verabschiedung als Packernecht, im Jahr 1780 in die Fremde, und ferner von Amsterdam nach Africa gegangen, und von ihrem Leben und Aufenthalt bisher ihren Verwandten überall keine Nachricht gegeben, angetragen worden, und solchem Gesuch deferiret worden; so werden vorbenannte beide Verschollene, oder deren etwanige Erben oder Erbnehmer, hierdurch edictaliter vorgeladen, sich a dato der erfolgten Bekanntmachung binnen 9 Monathen präclusivischen Frist, und zwar in dem auf den 13ten Februar 1799 angesetzten Termin hiesigen Orts persönlich einzufinden, unter der Verwarnung, daß dafern sie in diesem Termin sich vor dem Deputato Hrn. Stadtrichter Buddens am Ratahause hieselbst weder in Person, noch auch schriftlich melden werden, sie für todt erklärt, und ihre Erbtheile denen sich gemeldeten nächsten Erben zuerkandt werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und beyhm Königlichem Landg richt zu Wesel affigirt, auch den Mindenschen Anzeigen und Weselschen Provinzial-Zeitungen wiederholentlich inserirt worden. Bielefeld den 16ten Mart. 1798.

Consbruch. Buddens.

**E**s ist über das Vermögen der nachgelassenen Witwe des Heuerling Davider zu Ostfildern der Concurß eröffnet.

Es werden deshalb alle und jede, welche an den geringen Vermögen Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, diese binnen 6 Wochen, und zuletzt am 15ten May an der Gerichtsstube zu Bunde anzugeben.

Derjenige welcher sich alsdenn nicht meldet, hat Abweisung zu erwarten.

Königl. Amt Limberg den 10ten Febr. 1798.

Schrader.

Diejenigen welche an den Nachlaß des zu Harlinghausen auf den Hofe des Col. Oberschmidt verstorbenen Heuerling Joh. Heindr. Koje Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert ihre Forderung am 4ten May zu Oldendorf bey Vermeidung der Abweisung anzugeben.

Königlich Amt Limberg den 12. Febr. 1798.

Schraber.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen ic.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hängischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabladen Wir mittelst dieses proclamatis, welches ahhier bey unserer Tecklenburg Ringerschen Regierung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenigen, welche angedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten May d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs Audienz sich in Person, oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermange-

lung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bantz und Regierungs Fiscal M. ttingh vorge schlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und herbringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritare ab Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufassenden prioritäts Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Kloppenbergische Grundstücke werden präcludiret. und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde aufgelegt werden. Urkundlich ic. ic. des hier untergedruckten größeren Regierungs Insignels und derselben unterschrift.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

## VI Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Zillschen Geschwister sollen die ihnen von ihren Vater dem gewesenen Armen Provisor Zillneigenthümlich abgetretene Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

Es bestehen solche

a) Aus zehn langen Stücken auf dem Galgfelde auf den Haselbrinck schießend welche nach die jetzt vorgenommen Vermessung 13 Minder Morgen groß sind.

b) aus sieben kurzen Stücken eben daselbst 5 Morgen 106  Ruthen groß

c) drey Stück Land bey'm Gerichtplazze groß 4 Morgen 70 □ Ruthen, welche zu Gartenland aptirt sind.

b) Noch drey Stück Saatland eben daselbst 5 Morgen 42 □ Ruthen groß.

Diese sammtlichen Grundstücke sind von allen Abgaben und Lasten außer dem davon zu entrichtenden Landchatz frey, und können die ad a. et b. bemerkten Stücke auch in kleinere Theile ausgebothen werden.

Da nun zu diesen Verkauf Terminus auf den 20ten dieses angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tagemorgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu erdsnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigene

Minden am Stadigericht den 5ten April 1798.

Wischhoff.

Es sollen am künftigen Sonnabend am 14ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Rathhause 9½ Morgen Landes in der kleinen Domercede meistbietend freywillig verkauft werden, wozu sich die Liebhaber sodenn einzufinden können.

Minden den 7ten April 1798.

Magistrat allhier.

In Termino den 18ten April des Nachmittags 2 Uhr soll mit dem Verkaufe sämtlicher von dem Decano Brickwede nachgelassenen Mobilien meistbietend gegen bare Bezahlung in Pr. grob Courant in dem Martini Decanats-hause allhier verfahren werden. Minden den 7ten April 1798.

Folgende Grundstücke des defertirten Friedrich Wilhelm Lumann aus Petershagen sollen zum Borthail der Königl. General Invaliden-Casse in Termino den 25. May Morgens 9 Uhr vor hiesiger königlichen Amtsstube meistbietend verkauft werden:

a) Ein Acker im alten Felde bey Walzen belegen, mit 4 Hmbr. Gerste an die Labber Kirche belapier, zu 200 Rthlr. taxirt.

b) 1 Morgen daselbst, bey Christian Wiechert, so frey, und zu 170 Rthlr. geschätzt ist.

Besitz und zahlungsfähige Käufer, imgleichen die so ein dingliches Recht an diesen Grundstücken haben, müssen sich und zwar letztere bey Strafe der Abweisung, in dem bestimmten Termine melden und hat der Bestbietende, nach Befinden, den Zuschlag zu erwarten, indem nach geschlossener Versteigerung, so Vormittags beendigt wird, kein Nachgebot angenommen werden kann. Signatum Petershagen den 7ten März, 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

Demnach vom bestellten Curator hereditatis auf Subhastation des dem verstorbenen hiesigen Schutzjuden Berend Levi zugehörigen Hauses angetragen solche auch gerichtlich erkannt worden. So wird dieses in der Canthur Straße sub. No. 272 ohnweit dem neuen Markt belegenes, allodial freyes mit nichts beschwertes Haus, so unten mit geräumiger Wohnstube und Kammern auch Keller, oben mit verschiedenen Kammern, beschossenen Boden, vorn nach der Straße, mit einer Einfarth auf einen geräumigen gepflasterten Hofraum, einer dahinter liegenden Scheune auch hinter Garten versehen, und welches mit Zubehdr von geschwornen Sachverständigen auf 5,0 Rthlr. taxirt worden, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgebothen, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 20ten Mart 17 April und 18 May c. anberaumten Terminen, besonders im letztern, Vormittags von 11 bis 12 Uhr ste am Rathhause hieselbst einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Besindigen zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle dijenige, so an gedachten Hause und Zubehdr aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, auf gefor-

bert, solche in ultimo termino bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 3ten Febr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadt Gericht.  
Eulemeier. Consbruch.

**Bielefeld.** Ich bin willens, mein am hiesigen Markte belegenenes sehr wohl conditionirtes Haus, nebst Zubehör zu verkaufen, wenn mir hinlänglich geboten wird.

Ich fordere daher Kauflustige hiemit auf, sich an den Herrn Justizcommissair und Stiftsamtmann Lampe zu Schilbesche zu wenden, welchen ich bevollmächtigen werde, sothaner Verkauf für mich abzuschließen, und wünsche ich, daß dieses binnen 6 Wochen geschehen möge.

Bielefeld am 24ten März 1798.

von Schimube. Major.

**Wir** Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß das in hiesiger Stadt sub Nr. 166. belegene und den Eheleuten Hoffmann zustehende Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, insbesonder 3/2 auf den hiesigen Kirchhof belegene Begräbniß-Stellen taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 7167 Fl. gewürdiget worden, wie solches aus der bey der Decklenburg-Lingenschen Regierung und bey dem Magistrat zu Bielefeld befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Creditor um die Subhastation dieses Wohnhauses cum pertinentiis allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden.

So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns freyen Kauf obgedachtes Wohnhaus nebst allen dazu gehörigen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe von 7167 Fl. und fordern mithin alle diejenigen welche dasselbe mit Zubehör zu kaufen gesonnen, zugleich aber solches nach ihrer Qualität zu besse-

ren fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind hiermit auf, sich in den auf den 24ten März c. den 25ten April, und den 25ten May a. c. vor Unsern dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt ange-setzten dreyen Bietungs-Terminen wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Weil indes die Eheleute Hoffmann diese Besizung auf ihren Nahmen im Hypotheken-Buche bis jetzt noch nicht haben einschreiben lassen, sondern es noch auf den Nahmen des Kaufmanns Lorius als Contrahenten derjenigen Schuld, wofür dormalen die Subhastation im Wege der Execution nachgesuchet wird, sich eingetragen befindet, auch in Ansehung desjenigen Verkaufs von welchen der Lorius dieses Grundstück angekauft hat, die Bedenklichkeit vorbehalten ist daß der vorige Besizer Schuster Berendsen rechte und Stieffkinder habe von deren Abßidung nichts constirt. So werden zugleich der Kaufmann Lorius, oder etwa dessen Erben, desgleichen die mehrgedachten Kinder des Schusters Berendsen, wie weniger nicht alle diejenigen welche von denen Persohnen noch irgend einiges Recht Spruch oder Anforderung an diesem Grundstück haben mögten hiedurch aufgefordert um dieselbe in gedachte Terminen anzugeben, und gehörig zu liquidiren mit der Verwarnung daß sonst mit Auszahlung des Kaufpreii an den extrahenten und übrigen intabulirten Gläubiger und des etwaigen Ueberrestes an die Eheleute Hoffmann verfahren folglich dem sich nicht meldenden in Ansehung dieser Auszahlung das ewige Stillschweigen auferlegt werden wird. Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Febr. 1798.

An statt und von wegen etc. Möller.

Das Königlich Eigenbehörige Mohrherms Colonat Nro. 30. Bauerschaft Westerbauer, Kirchspiel Mettingen, hiesiger Graffschaft Lingen, bestehend aus einem Wohnbuse, Heuerhause und Scheune, nebst  $39\frac{1}{2}$  Schfl. Saatland,  $14\frac{1}{2}$  Schfl. Wiesegrund,  $1\frac{1}{2}$  Schfl. Weideland und einen Zuschlag von 4 Schfl. 56 R. und welches zusammen, nach Abzug der Lasten ab. 47 fl. 17 Sbr., auf 2148 fl. holl. taxirt ist, soll zur Befriedigung eines consentirten Gläubigers, salva qualitate salvisque oneribus zum Verkauf gebracht werden.

Es ist zu diesem Verkauf Termins auf den 23sten April zu Ibbenbüren, in des Gastwirths Stalls Behausung angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich gedachten Tages, Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen; da dann der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sollte auch jemand bis jetzt nicht angezeigt, Real-Ansprüche an diese Mohrherms Stätte haben, so müssen solche so gewiß bis zu jenem Termin angegeben werden, als sonst darauf keine Rücksicht genommen werden kan, sondern die Prätendenten solcher für verlustig werden erklärt werden.

Die Taxe und das Verzeichniß des Mohrherms Colonat kann sowohl bey dem hiesigen Königlichem Deputations-Gericht, als bey dem Amte Ibbenbüren eingesehen werden.

Signatum Lingen, den 1sten Februar 1798.

Königl. Preussisches Lingensches Deputat-Gericht.

Dickmann.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Kñigl. von Preussen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Freeren belegene und dem ehemaligen Han. lischen Rentmeister Bernhard Kloppenburg, ex post dessen

Erben zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2039 fl. 10 str. 1 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der, in der Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte Freeren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun ein darauf versicherter Gläubiger um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 2039 fl. 10 str. 1 Pf. holl. und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, solche aber zugleich nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den, auf den 2. Merz, den 3. Apr. und den 4. Mai a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten dreyen Diebstungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist und zwar in den bey den ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz in dem letzten aber in des Wirths Hemanns Hause zu Freeren zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die, nach Ablauf des letzten Licitation-Termins, etwa einkommenden Geböthe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 15ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Müller.

V. Öffentlicher Verding.

Am 24. und 25. April d. J. sol die Ausgrabung eines Treckfahrts-Kanals in Ostriesland, von der Stadt Aurich bis Emden, öffentlich ausverdingen werden. Zur Nachricht dienet, daß der Kanal ungefähr  $3\frac{1}{2}$  deutsche Meilen lang und an

beiden Seiten mit Wegen und Abwässerungs-Gräben versehen wird, auch daß der Verding bey Aurich am 24sten April, Morgens 9 Uhr seinen Anfang nehme, und die Bestecke vorher in Aurich und Emden eingesehen werden können.

Aurich und Emden den 14. März 1798.  
J. Vley Königl. Preuss. Deich-Commissair.  
J. N. Francius Königl. Pr. Landbaumeist.

#### VI. Personen so verlangt werden.

In eine der besten Apotheken in Ostriesland, wie auch in der Stadt Oldenburg im Herzogthum, werden zwey Lehrlinge gesucht, welche Schulwissenschaften haben, und von guten Eltern seyn müssen.

Auch wird in Oldenburg ein Lehrling in einer Handlung mit kurzen Englischen Waaren, welche ausserdem mit Geldgeschäfte verbunden ist, verlangt. Die Eltern oder Vormünder müssen deshalb einige Caution leisten können.

Von obigen gibt der Kaufmann Vitiscus in Oldenburg, gegen Porto freye Briefe, näher Bedeutung.

#### VII. Avertissements.

Der Bau des neuen massiven Wehrs in Blotho soll entweder im Ganzen oder jede Arbeit einzeln in Entreprise gethan werden: worüber dann salva approximatione ein Verding geschlossen, und die Arbeiten nach dem Anschlage gewissenhaft ausgeführt werden müssen. Lusttragende können sich dazu am 14. dieses im Hause des Apotheker Schmydt in Blotho bey Unterschriebenem einfinden. Minden den 8. April 1798.

Misch.

Da wir unsere Tabacksfabrique schon seit einem halben Jahre zum Theil nach Petershagen an der Weser in Fürstenthum Minden verlegt haben, und nun auch nach 3 Wochen als in den ersten Tagen das Mon: April unser Comtori daselbst etabliren werden, so haben wir dieses unsern mit welchen wir die Ehre haben in Cor-

respondenze zu stehen schuldigst anzeigen wollen. Verösmold am 8ten März 1798.  
Ernst Iffland et Comp.

künftig, im Petershagen.  
Allen meinen Verwandten und guten Freunden, mache ich hierdurch, die heute glücklich erfolgte Niederkunft meiner lieben Frau mit einer jungen Tochter, gehorsamst bekennt.

Petershagen den 4ten April 1798.  
von Quernheimb.  
Capitain bey'm Gr. Bataillon  
des Regiments v. Schladen.

Minden. Bey dem Vorsteher der St. Bartholomäi Bruderschaft sind 200 Rthlr. Courant und 500 Rthlr. in Gold gegen übliche Zinsen zu haben.

#### VIII. Todesanzeige.

Es gefiel dem lieben Gott, am verwichenen 30ten März meinen geliebten Ehegatten, Christian Friederich Wenghaus, von meiner Seite hinwegzunehmen. Eine immer zunehmende Entkräftung und Engebrüstigkeit, endigte sein 62jähriges thätiges Leben. Er war 35 Jahre mein treuer und zärtlicher Gatte, und 5 noch lebende Kinder beweinen mit mir den Verlust ihres liebreichen Vaters. Er wurde von manchen geachtet und von vielen geliebt. Seinen und meinen auswärtigen Verwandten und Freunden, mache ich diesen mich betroffenen harten Verlust, hierdurch bekannt und ich bin auch ohne Versicherung von Ihrer Theilnahme überzeugt.

Die Handlung des Verstorbenen wird ununterbrochen von mir durch die Mithülfe meines ältesten Sohns Fried. Henr. Wenghaus fortgesetzt, und wird sich derselbe, bey meiner Elten und anderer Detail-Handlung, Chr. Fr. Wenghaus Wittwe, bey der Leinsaamen und Garnhandlung aber Chr. Fr. Wenghaus Wittwe et Sohn unter schreiben.

Wehrter bey Bielefeld 1798. den 3. April.  
Margaretha Catarina Wenghaus  
gebohrne Barlings.